

RS OGH 1993/4/20 1Ob552/93, 6Ob181/97d, 6Ob360/97b, 4Ob181/98s, 3Ob128/00w, 1Ob23/02t, 1Ob130/04f, 6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1993

Norm

ABGB §140 Bc

Rechtssatz

Ist dem Unterhaltpflichtigen die Begründung eines Wohnsitzes im Ausland nicht im Sinne einer Umgehung der Unterhaltpflicht vorwerfbar, ist bei Anwendung des Anspannungsgrundsatzes von den ausländischen Arbeitsmarktverhältnissen auszugehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/93
Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 552/93
- 6 Ob 181/97d
Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 181/97d
- 6 Ob 360/97b
Entscheidungstext OGH 17.12.1997 6 Ob 360/97b
- 4 Ob 181/98s
Entscheidungstext OGH 14.07.1998 4 Ob 181/98s
- 3 Ob 128/00w
Entscheidungstext OGH 30.10.2000 3 Ob 128/00w
Vgl auch; Beisatz: Kehrt der in Polen geborene Unterhaltpflichtige, der in Österreich als Notstandshilfebezieher schlechte Chancen hat, wieder eine Beschäftigung zu finden, zu seiner Frau nach Polen zurück, ist aufgrund dieser Lebenssituation die verlangte Rückkehr unzumutbar. (T1)
- 1 Ob 23/02t
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 23/02t
Auch; Beisatz: Einem unterhaltpflichtigen Vater ausländischer Herkunft-wenngleich er die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen hat-kann nicht verwehrt werden, nach Scheidung der in Österreich geschlossenen Ehe wieder in sein Heimatland zurückzukehren, um dort eine Beschäftigung aufzunehmen. Dies muss naturgemäß auch für einen Vater gelten, der eine Lebensgemeinschaft oder gar nur eine lose Beziehung in Österreich beendet und in seine Heimat zurückkehrt. (T2)

Beisatz: Zieht der Unterhaltpflichtige aus berücksichtigungswürdigen Motiven und nicht etwa zur Umgehung der Unterhaltpflicht ins Ausland, so darf ihm ein solcher Entschluss nicht zum Nachteil gereichen; dann ist der Unterhaltsbemessung das vom Vater im Ausland erzielte oder erzielbare Einkommen zu Grunde zu legen. (T3)

- 1 Ob 130/04f

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 130/04f

Bei ähnlich T2; Bei ähnlich T3; Beisatz: Verlegt ein Unterhaltsschuldner aus berücksichtigungswürdigen Gründen - und nicht zur Umgehung seiner Unterhaltpflichten - Wohnsitz und Arbeitsplatz ins Ausland, so kann er nicht auf ein im Inland erzielbares Einkommen angespannt werden; vielmehr ist der Unterhaltsbemessung das von ihm im Ausland erzielte oder erzielbare Einkommen zugrunde zu legen. Dabei steht ihm die Wahl des neuen Aufenthaltslandes frei. (T4)

- 6 Ob 311/05m

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 311/05m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Unterhaltpflicht gestattete dem Unterhaltsschuldner nur bei besonders berücksichtigungswerten Gründen die Aufrechterhaltung des Wohnsitzes in Deutschland in Kenntnis des Umstands, dass dort eine den Fähigkeiten des Unterhaltsschuldners entsprechende Arbeitsmöglichkeit nicht besteht. (T5)

- 4 Ob 91/10a

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 91/10a

Auch

- 10 Ob 16/10s

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 10 Ob 16/10s

Vgl auch

- 4 Ob 1/18b

Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 1/18b

Auch; Bei ähnlich wie T5; Beisatz: An die Mobilität eines Unterhaltpflichtigen werden im Sinne des Anspannungsgrundsatzes strenge Anforderungen gestellt. (T6)

- 8 Ob 115/18x

Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 115/18x

Auch

- 10 Ob 30/19p

Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 Ob 30/19p

- 4 Ob 26/21h

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 26/21h

Vgl; Beisatz: Hier: Vorwerbarkeit der Begründung eines Wohnsitzes im Ausland bejaht. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047599

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>